

Zur Beachtung

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **19 (1927)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Das kantonale Arbeitsamt hatte die Unterstützung der betreffenden Arbeiterinnen durch die kantonale Arbeitslosenkasse abgewiesen mit der Begründung, dass sie auf Grund des Art. 331 O.R. ihren Entschädigungsanspruch beim Arbeitgeber geltend zu machen haben. Es heisst sodann im Artikel wörtlich: « Es stellte sich heraus, dass die ablehnende Haltung des glarnerischen Arbeitsamtes auf eine Weisung des eidgenössischen Arbeitsamtes vom 10. Mai 1927 zurückzuführen sei, wonach bei Einstellungen, die nicht aus Arbeitsmangel erfolgen, dem Arbeitnehmer ein Entschädigungsanspruch zustehe. »

Eine solche Weisung wurde nie erlassen. Das eidgenössische Arbeitsamt, das von verschiedenen Seiten angefragt wurde, wie solche Fälle zu behandeln seien, stellte folgende Richtlinien auf:

« 1. Wenn bei Arbeitseinstellungen, die nicht aus Arbeitsmangel erfolgen, dem Arbeitnehmer auf Grund des Dienstvertrages ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber zusteht, darf kein Taggeld aus der Arbeitslosenkasse verabfolgt werden.

2. Wenn dagegen der Arbeitgeber nicht gehalten ist, für den Lohnausfall aufzukommen, steht es den Arbeitslosenkassen vom Standpunkt der Bundesvorschriften aus frei, eine Entschädigung im Rahmen ihrer statutarischen Bestimmungen auszurichten oder die Entschädigungspflicht gänzlich auszuschliessen oder durch Ansetzung einer Karenzfrist zu beschränken. »

Wir halten diese Richtlinien noch heute für richtig; es wäre unbillig, wenn sich ein Arbeitgeber unter Berufung auf die Arbeitslosenversicherung seiner Entschädigungspflicht entziehen könnte. Ob eine solche Haftung des Arbeitgebers im einzelnen Falle besteht oder in Frage kommen kann, ist von den Arbeitslosenkassen zu prüfen. Hierüber entscheidet das eidgenössische Arbeitsamt nicht und hat es auch in dem erwähnten Glarnerfalle nicht getan.

Buchbesprechungen.

Dr. K.V. Müller: Arbeiterbewegung und Bevölkerungsfrage. 1927, Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena. 154 Seiten.

Diese Arbeit, die ein zweifellos aktuelles Thema behandelt, ist als Band 6 der von Karl Zwing herausgegebenen Gewerkschaftsarchivbücherei erschienen. Der erste Abschnitt gibt eine Einführung in die Frage selbst und charakterisiert die Auffassung des Theoretikers der Bevölkerungsfrage, Malthus, behandelt sodann das Bevölkerungsproblem in Agrar- und Industriestaat, den Geburtenrückgang (seine Ursachen und seine Bedeutung) und ein letztes Kapitel befasst sich mit dem Einfluss der Bevölkerungszahl auf die Lohnhöhe.

Der zweite Abschnitt führt in die Grundbegriffe der Rassen- und Gesellschaftsbiologie ein und bringt einen Abschnitt über den proletarischen Klassenkampf im Lichte der Rassenbiologie, worin der Versuch unternommen wird, den Klassenkampf nicht vom ökonomischen, sondern eben vom rassenbiologischen Standpunkt aus zu betrachten.

Der dritte Abschnitt endlich behandelt die Stellung der Gewerkschaften zur Bevölkerungspolitik und die damit zusammenhängenden Fragen (Geburtenrückgang und kapitalistische Uebervölkerung, Geburtenregelung als gewerkschaftliches Kampfmittel, Problem der farbigen Arbeit, Arbeiterbewegung und Rassenhygiene, Siedlung, Wanderung und Kolonisation).

Zur Beachtung.

Das vorliegende Sonderheft der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ über die Rationalisierungsfrage kann, solange der Vorrat reicht, auch einzeln zum Preise von 50 Rappen, 10 Hefte zu 3 Franken, bezogen werden.